Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2392

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Tü 5/71

Bonn, den 7. Juli 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates Nr. ..../71 über vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in der Türkei

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 55.05 und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei.

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Anhang A

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates Nr. . . . /71 über vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit auf die Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls und bis spätestens dem 30. September 1972 begrenzt ist, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit so bald wie möglich die den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen. Nach den Bestimmungen des Anhangs 5 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen, da es zweckmäßig erscheint, vorläufig und längstens bis zum 30. Juni 1972 bestimmte Zollvorteile, die in dem zitierten Anhang 5 vorgesehen sind, anzupassen oder zu vervollständigen. Es ist demgemäß angebracht, daß die Kommission mit Inkrafttreten des Interimsabkommens für die Erzeugnisse, die Gegenstand der im Anhang zu dieser Verordnung befindlichen Liste sind und ihren Ursprung in der Türkei haben, entweder den festen Teilbetrag der Abgaben, der gemäß der zitierten Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 vom 28. Mai 1969 auf gewisse Waren angewendet wird, oder den Zollsatz, der für bestimmte andere landwirtschaftliche Waren angewendet wird, auf das für jede von ihnen angezeigte Niveau aussetzt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom . . . und bis zum 31. Dezember 1971 werden die Einfuhren in die Gemeinschaft für die Waren, die in der im Anhang befindlichen Liste aufgeführt sind und die ihren Ursprung in der Türkei haben, zu den für jede von ihnen angegebenen Zollsätzen zugelassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	13 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: ex G. andere:	
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	C. Süßholzwurzeln	frei
	ex K. andere:	
	— Jaborandiblätter, Sophoraknospen (japonica), Samen von Strophantusarten, Colchicum-Samen, Sennesblätter	frei
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	4 %
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	21 %
16.02	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	23 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	15 %
	II. andere	24 %
	B. Salmoniden	10 %
	ex G. andere, ausgenommen Seehechte (Merluccius-Arten) und Heringsfische der Art „Sardinops sagax occellata" (sogenannte Pilchards)	16 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	13 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon	16 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	20 % + (Ab)
	ex II. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	20 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	20 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01 ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex III. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	24 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	25 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsische, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Unschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	3
1	2	3
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15 % + (Ab)
	3. Mandarinen	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
20.06	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	13 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	16 % + (Ab)
	3. Mandarinen	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex cc) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
	ex 2. von weniger als 4,5 kg:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubreitet	10 % + bT

Anhang B

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 55.05 und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit auf die Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls und bis spätestens 30. September 1972 begrenzt ist, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit so bald wie möglich die den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen. Nach diesem Interimsabkommen und insbesondere nach Artikel 1 des Anhangs 2 muß die Gemeinschaft ab diesem Zeitpunkt die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten von 300 Tonnen für die anderen Baumwollgewebe der Tarifnummer 55.09 um 75 v. H. senken. Um in einem ersten Stadium den Kontingentszeitraum mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung zu bringen, hielt man es zweckmäßig, die Geltungsdauer der betreffenden Zollkontingente bis zum 31. Dezember 1971 zu begrenzen. Somit sind für die Zeit ab Inkrafttreten des Interimsabkommens bis zum 31. Dezember 1971 Gemeinschaftszollkontingente für die betreffenden Waren zu eröffnen, deren Mengen $^{6}/_{12}$ der Jahresmenge entsprechen, d. h. 250 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf bzw. 500 Tonnen für andere Baumwollgewebe. Vor allem erscheint es angezeigt, vorläufig und für nicht länger als zum 30. Juni 1972 eine Anpassung der Zollvorteile vorzunehmen, die darin bestehen, daß für die in Betracht kommenden zwei gemeinschaftlichen Zollkontingente der Zollsatz auf Null festgesetzt und der Kontingentsbetrag von 300 auf 500 Tonnen für Baumwollgarne nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf heraufgesetzt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben, und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechungen auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums durchgeführten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum. Obgleich die Prüfung der statistischen Angaben über die Einfuhren der betreffenden Textilerzeugnisse aus der Türkei erkennen läßt, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten im allgemeinen gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente mit der Deckung eines gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs gerechnet werden.

Bei den betreffenden Waren haben sich die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus der Türkei in den letzten drei Jahren, für welche lückenlose statistische Angaben vorliegen, wie nachstehend dargelegt entwickelt; an Hand der statistischen Angaben über die entweder im Verlauf von 1970 oder in den ersten Monaten des Jahres durchgeführten Einfuhren dieser Waren würden sich diese Einfuhren für das ganze Jahr 1970 auf die nachstehend angegebenen Mengen stellen. Wie diese Angaben zeigen, sind die Einfuhren dieser Waren ziemlich unregelmäßig, und folglich dürfte die Berechnung der jeweiligen Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei nicht bezeichnend sein:

	1967	1968	1969	1970
		– in Tonnen –		
Baumwollgarne				
(Tarifnummer 55.05)				
Deutschland	0	506	3468	3600
Benelux	–	4	–	–
Frankreich	–	–	281	249
Italien	–	–	371	5874
Andere Baumwollgewebe				
(Tarifnummer 55.09)				
Deutschland	386	397	491	550
Benelux	–	10	–	–
Frankreich	37	607	821	455
Italien	–	–	95	692,4

Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den in Aussicht genommenen Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten erheblichen Schwankungen als schwierig. Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gemachten Einfuhrvorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum sind diese Zollkontingente nach einem einzigen Schlüssel aufzuteilen, bei dem sich annähernd folgende Beteiligung ergibt:

	in %
Deutschland	42
Benelux	11
Frankreich	35
Italien	12

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhren dieser Waren in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen: Die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprünglichen Quoten ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. im vorliegenden Fall auf rund 80 v. H. der Kontingentsmengen. Die auf dieser Grundlage berechneten ersten Raten betragen 200 Tonnen für Baumwollgarne und 400 Tonnen für andere Baumwollgewebe, und die zweiten Raten, d. h. 50 Tonnen bzw. 100 Tonnen, bilden die Reserven.

Die Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und so oft es die Reservemenge gestattet. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom . . . bis 31. Dezember 1971 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von gemeinschaftlichen Globalzollkontingenten bis zu den für die einzelnen Waren angegebenen Zollsätze vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	250
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	500

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis 31. Dezember 1971 gelten, werden für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen festgesetzt:

– in Tonnen –

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	
	55.05	55.09
Deutschland	84	168
Benelux	22	44
Frankreich	70	140
Italien	24	48
Insgesamt	200	400

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 50 Tonnen bzw. 100 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten – oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragene Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten, als in diesen Absätzen vorgesehen, vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1971 einschließlich vorgenommen und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1971 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der die letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

3. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident